

Allgemeine Verkaufsbedingungen Maschinenbau Bühring Betriebsunternehmen GmbH

I.

Allgemeine Bestimmungen

1.

Für die Lieferungen und Leistungen der Maschinenbau Bühring Betriebsunternehmen GmbH (im Folgenden: Bühring GmbH) an den Auftraggeber im Zusammenhang mit den Lieferungen/ Einkauf und/oder Leistungen des Bühring GmbHs gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als der Bühring GmbH ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend.

2.

Der Bühring GmbH ist zur Erbringung von Teillieferungen berechtigt, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

3.

Der Begriff „Schadensersatzansprüche“ in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

II.

Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

1.

Die Preise verstehen sich ab Werk (ausschließlich Verpackung) zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn es ist mit dem Auftraggeber individualvertraglich ein anderer Versand- oder Verpackungsort vereinbart.

2.

Der Auftraggeber kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3.

Wenn nicht abweichend individualvertraglich vereinbart, sind Rechnungen von der Bühring GmbH sofort fällig und spätestens am 30. Tag nach Rechnungsdatum zu bezahlen, ohne Skonto oder anderen Abzug. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der gesamte fällige Betrag einem der in der jeweiligen Rechnung aufgeführten Konto der Bühring GmbH eingegangen/ gutgeschrieben wurde.

Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, hat er einen Verzugszins in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu entrichten. Ist der Auftraggeber Verbraucher, beträgt der Verzugszinssatz 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz.

4.

Die Bühring GmbH behält sich das Recht vor, bei Neukundenaufträgen Lieferungen nur gegen Vorkasse vorzunehmen.

III.

Eigentumsvorbehalt

1.

Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Bühring GmbHs bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die der Bühring GmbH zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der Bühring GmbH auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

2.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung nicht gestattet und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet.

3.

Veräußert der Auftraggeber Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - sicherungshalber an die Bühring GmbH ab, ohne

dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Auftraggeber denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an die Bühring GmbH ab, der dem vom Bühring GmbH in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.

4.

a)

Dem Auftraggeber ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für die Bühring GmbH. Der Auftraggeber verwahrt die dabei entstehende neue Sache für die Bühring GmbH mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.

b)

Bühring GmbH und Auftraggeber sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht der Bühring GmbH gehörenden Gegenständen dem Bühring GmbH in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache gilt ebenfalls als Vorbehaltsware.

c)

Die Regelung über die Forderungsabtretung nach Abs. 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem von der Bühring GmbH in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht.

5.

Bis auf Widerruf ist der Auftraggeber zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers, ist die Bühring GmbH berechtigt, die

Einziehungsermächtigung des Auftraggebers zu widerrufen. Außerdem kann die Bühring GmbH nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung gegenüber den Vertragspartnern des Auftraggebers offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Auftraggeber gegenüber dem Kunden verlangen.

6.

Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Bühring GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.

7.

Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Bühring GmbH nach erfolglosem Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; davon unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung.

IV.

Frist für Lieferungen; Verzug

1.

Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Pflichtenheften, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Auftraggeber voraus. Gleiches gilt bei vom Auftraggeber beauftragten Änderungen des Auftrages während der Entwicklungs- und Serienphase. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen um einen angemessenen Zeitraum; dies gilt nicht, wenn die Bühring GmbH die Verzögerung zu vertreten hat.

2.

Ist die Nichteinhaltung der Frist zurückzuführen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Terrorattacke, Aufruhr o. ä. Ereignisse (wie Streit oder Aussperrung) oder durch Virus oder sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System des Bühring GmbHs, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten oder nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung des Bühring GmbHs, verlängern sich die Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

3.

Sowohl Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in vorstehender Ziff. IV, Abs. 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer der Bühring GmbH etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, bei Haftung wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Vom Vertrag kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Bühring GmbH zu vertreten ist. Einer Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

V.

Gefahrübergang

1.

Die Gefahr geht wie folgt auf den Auftraggeber über:

- bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist, d.h. durch Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Geschäftsbetriebes. Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers wird die Lieferung von der Bühring GmbH gegen die üblichen Transportrisiken versichert;
- bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb

2.

Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Auftraggeber aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

VI. Sachmängel

1.

Der Auftraggeber darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern. Als unerheblich in diesem Sinne gilt insbesondere eine Zuweniglieferrung in der Größenordnung bis zu 10% im Verhältnis zur Gesamtlieferung.

Garantien werden von der Bühring GmbH nur bei besonderer Vereinbarung übernommen. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen, Werkstoffblätter, Werksprüfbescheinigungen u.ä. dient nur der Beschreibung des Leistungsgegenstands und stellt daher keine Garantie dar. Angaben über Lieferumfang, Maße, Gewichte, Werkstoffe, Aussehen und Leistungen dienen zur Bezeichnung des Liefergegenstandes und sind keine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie.

Technische Beratungsleistungen erbringt die Bühring GmbH nach bestem Wissen, Gewissen und Können. Sie ist jedoch unverbindlich und befreit den Kunden nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung der Waren ist der Kunde verantwortlich.

2.

Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Bühring GmbHs unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs angelegt war.

3.

Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Dies gilt auch für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht:

- soweit das Gesetz gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt,
- bei Vorsatz
- bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, sowie
- bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie.

Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers gem. § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) verjähren ebenfalls in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

4.

Mängelrügen des Auftraggebers haben unverzüglich schriftlich gegenüber dem Bühring GmbH zu erfolgen.

5.

Bei Mängelansprüchen dürfen Zahlungen des Auftraggebers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen.

6.

Der Bühring GmbH ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

7.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten.

8.

Mängelansprüche bestehen allerdings nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung oder Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, unsachgemäßer Änderungen, Ein-/Ausbau, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.

9.

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder

der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Bühring GmbH sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Weitergehende oder andere als in diesen VI. geregelten Ansprüchen des Auftraggebers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

VII.

Unmöglichkeit

1.

Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Auftraggeber berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass die Bühring GmbH die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Diese Beschränkung der Schadensersatzpflicht der Bühring GmbHs gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gehaftet wird. Die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt vom Vertrag im Falle der Unmöglichkeit der Leistung bleiben unberührt.

VIII.

Sonstige Schadensersatzansprüche

1.

Soweit nicht anderweitig in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

2.

Dies gilt nicht, soweit gehaftet wird nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten, bei Arglist, bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie, wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher

Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.

(IX. Nutzungsrechte)

1.

An dem Entwicklungsergebnis der Bühring GmbH, der dazugehörigen Dokumentation und nachträglichen Ergänzungen wird dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum internen Gebrauch eingeräumt. Alle sonstigen Rechte an den Entwicklungsergebnissen, einschließlich der Kopien und nachträglichen Ergänzungen, bleiben beim Bühring GmbH. Insbesondere hat der Auftraggeber nicht das Recht Vervielfältigungsstücke von Software in Originalfassung oder in abgeänderter oder bearbeiteter Fassungen zu verbreiten, auch wenn sich solche Vervielfältigungsstücke auf wesentliche Teile der geänderten Fassungen beschränken. Unberührt bleiben die Verwertungsrechte des Auftraggebers an eigenen Arbeitsergebnissen, die unter bestimmungsgemäßer Benutzung der Entwicklungsergebnisse entwickelt oder betrieben werden. Für Software, die von einem von der Bühring GmbH unabhängigen Softwarelieferanten entwickelt wurde (Fremdsoftware), gelten die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers. Ergänzend gelten auch die jeweiligen Allgemeinen Geschäfts- bzw. Vertragsbedingungen der jeweiligen Hersteller. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass das Entwicklungsergebnis, insbesondere Software, Pläne und Dokumentationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die Bühring GmbH Dritten nicht zugänglich sind.

2.

Kopien und Vervielfältigungen dürfen nur für Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden.

3.

Soweit nichts Anderes vereinbart wird, gilt das Nutzungsrecht jeweils mit der Auftragsbestätigung und Lieferung der Entwicklungsergebnisse und nachträglichen Ergänzungen als erteilt.

X.

Gerichtsstand / Erfüllungsort / anwendbares Recht

1.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheckklagen) sowie sämtliche sich zwischen dem Auftraggeber und der Bühring GmbH ergebende Streitigkeiten, aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen, ist der Firmensitz der Bühring GmbH, soweit der Verkäufer Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuches (HGB) ist.

2.

Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des CISG. Die Vertragssprache ist deutsch.

3.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.